



UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Bundesgerichtshof
2. Strafsenat
Herrn Dr. Eschelbach
Herrenstr. 45 a
76133 Karlsruhe

Telefax vorab 0721-59-2512

06.07.2017 Leh/l

Klageerzwingung- / Ermittlungserzwingungsverfahren
UIPRE ./ Bernhard Krieg u.a. - 2 Ars 319/17 /(2AR 182/17 GenBundAnwalt)
Schreiben vom 21.06.2017, Versand 24.06.2016, Eingang 27.06.2017

Erklärung an das BGH

Sehr geehrter Herr Dr. Eschelbach!

- 1. Der internationale Journalistenverband UIPRE zieht seine Beschwerde nicht zurück.**
- 2. Die Beschwerde ist gemäß § 304 (1) und (2) und (4) 2. Satz, letzter Halbsatz nach Semikolon, StPO, zulässig. UIPRE beantragt und besteht auf ein Klage- ersatzweise ein Ermittlungserzwingungsverfahren bzw. eine diesbezügliche richterliche Entscheidung zur Ermittlungserzwingung.**
- 3. UIPRE beantragt, der Beschwerde nach § 304 (1), (2), (4) 2. Satz letzter Satz nach Semikolon, 2. und 4. StPO stattzugeben und den Antrag des Generalbundesanwalts Az.: 17 /2 AR 319/17 / 2 AR 182/ vom 12.06.2017, datiert 21.06.2017, Eingang 27.06.2017 abzuweisen und dort die Kosten vollständig aufzugeben.**

Begründung nachstehend.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf G. Lehmann
GF Vorstand UIPRE

Anlage

2 UIPRE ./ Bernhard Krieg u.a., 2 Ars 319/17 /(2AR 182/17 GenBundAnwalt) 06.07.2017 Leh/I
Dr. Eschelbach - BGH 21.06.2017

Begründung Beschwerde 2 Ars 319/17 / (2AR 182/17 GenBundAnwalt)

Einführung

Der Antrag mit Stellungnahme zu einem Klageerzwingungsverfahren bzw. zu einem Ermittlungs-erzwingungsverfahren - das mutmaßlich auch nach Beweisvortrag und Zeugenanhörung des UIPRE-Vertreters durch Verfügungen herbeigeführt werden kann - ist fristgemäß erfolgt und angenommen. Der 2. Strafsenat des OLG Stuttgart hat dies bestätigt. Er hat die Behandlung ohne jede Erörterung oder Rechtsgehör zurückgewiesen. Insbesondere hat er einen Beschluss zur Akteneinsicht verweigert, weil es nicht über die Akten der Staatsanwaltschaft verfüge und keinen Vorlegungsbeschluss zur Erwidern und Objektivierung fasste. Der 2. Strafsenat hat danach die Klageerzwingung mit Vorsatz blockiert. Der Generalbundesanwalt tritt mit seiner abweisenden Rechtskonstruktion als in der Sache bereits vor Jahren befasste Institution als Verdeckter eines kriminellen und nachrichtendienstlichen Geschehens parteilich auf. Keine befasste Staatsanwaltschaften haben jemals Beweisvorlagen korrekt geprüft. Vielmehr haben sie die Ungeheuerlichkeit nachrichtendienstlicher Aufträge in das Pressegeschehen mit Vorsatz verdeckt. UIPRE selbst hat seit 2011 im In- und Ausland ermittelt. Eine STA-Ermittlung hat allein deshalb nie stattgefunden, weil seit sechs Jahren persönliche Anhörungen verweigert und Ermittlungen nach polizeilicher Auskunft staatsanwaltschaftlich verboten wurden. Nur das UIPRE-Office verfügt über ein Originalarchiv des UIPRE-Office Rykart, CH-Olten, - soweit es von Beschuldigten nicht unterschlagen wurde. Angebotene Daten. Beweise und UIPRE-Vorträge wurden niemals angefordert und geprüft.

Stellungnahme

1. 2012 wurde der Generalbundesanwalt angeschrieben und auf UIPRE-Erkenntnisse nachrichtendienstlicher Ausforschungen und Hinweise zu Geldentnahmen, Geldschiebereien und Geldwäsche hingewiesen. Dem sind eingestellte Strafanzeigen von Stuttgarter Staatsanwaltschaften vorausgegangen, die das Verfahren aus Freiburg an sich gezogen und Beweise aus der Ermittlungsakte entfernt haben. Die Generalbundesanwaltschaft hat zu keiner Zeit ermittelt, reagiert oder ein Aktenzeichen vergeben! Ausschließlich durch UIPRE-Ermittlungen ist im Frühjahr 2015 die Tatsachenfeststellung mit Vorlage von Beweisen durch die Geschäftsführung der Credit Suisse Zürich/Bern gelungen, dass das UIPRE-Vermögen eines Kontos bei Credit Suisse am 08.02.2012 tatsächlich von Bernhard Krieg auf ein privates Geheimkonto des militärischen Nachrichtendienstlers und Agenten für Sonderaufgaben, Guido Johannes Wasser, Erschmatt, an die UBS in CH-Visp transferiert wurde.

Alle Daten wurden Staatsanwaltschaften mit Hinweisen auf Verbindungen zwischen LKA B-W und der militärischen Sicherheitsabteilung VBS Heer Schweiz neuerlich vorgelegt. Entsprechend muss nach sechsjähriger Anhörungsverweigerung der Schluss vorsätzlicher Verdeckungsentscheidungen gezogen werden.

3 UIPRE ./ Bernhard Krieg u.a., 2 Ars 319/17 /(2AR 182/17 GenBundAnwalt) 06.07.2017 Leh/I

2. Der 2. Strafsenat hat und konnte sich rechtlich nicht mit dem Vorgang qualitativ befassen, wenn er den Vorgang nicht bezieht, kennt und dem Kläger nicht den gleichen Kenntnisstand gewährt. Dazu gehörte ggfs. ein Verfügungsbeschluss zur Erarbeitung eines gleichen Kenntnisstandes des Gerichtes und des geschädigten Vereins und seiner Vertretung. Stattdessen hat der 2. Strafsenat des OLG Stuttgart an dem beauftragten Anwalt Erath vorbei zunächst nur dem Geschädigten eine Abweisung der Gesamtbefassung zugesandt. Nach diesseitiger Rechtsauffassung muss aber eine Staatsanwaltschaft, die sechs Jahre derart gravierende kriminelle Eingriffe ohne jede Anhörung und Schadenserhebungsermittlung verhindert und verdeckt und eine Ermittlungserzwingung nur durch OLG-Gerichtsentscheidung in dem Wissen hinnehmen mag, dass der Verband durch die Eingriffe mittellos geworden ist, spätestens zu diesem Zeitpunkt gezwungen werden, seriöse und korrekte Ermittlungen vorzunehmen. Alternativ sind die Verantwortlichen zu entfernen und in Haftung zu nehmen. Der 2. Senat hat also wissentlich einen Beschluss gegen die Schaffung einer Rechts- und Verfahrensbasis geschaffen und ihr eigenes Versagen rechtswidrig dem Kläger angelastet. Erschwerend ist sowohl der Staatsanwaltschaft wie dem Gericht anzulasten, dass beide durch derart kurze Befristungen und Verhinderung von Rechtsgehör des Geschädigten wissentlich dessen Schädigung erhöhen und ungeahndet lassen. Die Kammer hätte nach Vorgangs- und Klagekenntnis die Aktensicherung sofort herbeiführen müssen und die Vorlage an den Geschädigten herbeiführen müssen. Es gibt diesseitig keinerlei Verständnis, sollte sich ein solches Gericht auf eine absurde „Rechtmäßigkeit“ herausreden wollen.

3. Klägerseitig wurden im Vorfeld auch Strafanzeigen gegen befasste Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts der Amtsbeihilfe und Verschleppung erstattet. Diese müssen in den Ermittlungsunterlagen ebenfalls Gegenstand sein, wie die Beweismittelentfernung der Urkundenfälschung Postfinance Bern, die diesseits bei Akteneinsicht im Juli 2012 festgestellt wurde. Den Geschädigten liegen des weiteren Tatsachenbeweise vor, wonach involvierte Anwälte der Beschuldigten Einlassungen tätigen und Erklärungen abgaben, die durch die persönliche Anhörung und Sichtungsangebote seit sechs Jahren vorsätzlich nicht korrigiert werden konnten. Dazu liegen bereits etliche klare letztinstanzliche Urteile vor, die die Staatsanwaltschaften allesamt ignoriert haben.
4. In einem anliegenden Verfahren aufgrund des Diebstahls des UIPRE-Logos vor dem BPatG klagt der eigens von B. Krieg und weiteren Beschuldigten 2012 gegründete Baseler IEPA-Briefkastenverein auf Herausgabe und Besitz des UIPRE-Logos. Der 2015 aufgrund verlorener Prozesse liquidierte Verein der Beschuldigten und ihrer IEPA klagen unter Az.: 27 W (pat) 70/16 – Wort-Bildmarke 30 2013 007 628.1/41 entgegen der letztinstanzlichen Entscheidung des LG Düsseldorf unter Az.: 2a O 265/14 auf Sanktionierung des Diebstahls und auf den Markenbesitz mit der Begründung, UIPRE sei (von IEPA-Mitglieder, die sich in Prag als UIPRE-Mitglieder ausgaben) am 18.11.2013 liquidiert worden.

4 UIPRE ./ Bernhard Krieg u.a., 2 Ars 319/17 /(2AR 182/17 GenBundAnwalt) 06.07.2017 Leh/I

Das Anliegen wird von der Kölner Kanzlei Werner RI als Rechtsvertreter vertreten. Die gleiche Kanzlei, die die kriminelle und teilweise nachrichtendienstliche Vereinigung seit mindestens 2011 mit ihrem Verein AKEUR Arbeitskreis EDV und Recht e.V. Köln, vertritt, und besonders viele staatsanwaltliche und juristische Helfer insbesondere aus deren NRW-Region hat, hat am 05.06.2015 nach dem Scheitern des von ihr vertretenen Prozesses dem LG Düsseldorf erklärt, ihr Mandat niedergelegt zu haben. Bei aktuellem Abruf beim DPMA wird die Kanzlei aber auch 2017 als IEPA-Vertreter geführt. Die Vorgänge sind bei Professionalität von jeder Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelbar. Damit ist und wäre jeder Staatsanwaltschaft der sofortige Betrug und Prozessbetrug beweisbar. Sofern Staatsanwaltschaften und Polizeien nicht größte Inkompetenz vorgeworfen werden kann, bleibt daher nach diesseitigen Daten nur krimineller Verdeckungsvorsatz vorzuwerfen:

1. Der Vorsitzende des Akeur-Vereins, Köln, im zweiten Jahrzehnt ist Dr. jur. Markus Werner. Werner betreibt die gleichzeitig die Kanzlei Werner RI und andere Verbandsaktivitäten.
2. Gemeinsam mit Michael Wilke, der ebenso lange Vorstandsmitglied im Akeur e.V. ist und der eine Kleinfirma „Attestor“ in Rösrath betreibt und die Netzauftritte des Krieg-Geschäftspartners Guido J. Wasser, zeitweise Schweizer Militärattaché, seit 1999 betreut, hat ihr Verein 2011 bei Aufdeckung erster krimineller Eingriffe beratend dazu beigetragen, wie der gewählte UIPRE-Vertreter entfernt werden kann.
3. Der Akeur-Verein hat eine Gutachtermitgliedschaft aus IT, Rechtsanwälten und Spezialkaufleuten geschaffen. Zusammen mit Mitgliedern dieses Vereins haben der Nachrichtendienstler Wasser und sein Geschäftspartner und B&M-Waffenhändler Wilke, ein Gutachten gefertigt, nach dem die CargoLifter AG 2001/02 mit einem Gesamtschaden von über € 300 liquidiert werden musste. UIPRE hat dem heutigen Cargolifter-Nachfolgeunternehmen die eigentlichen Vorgänge und Verantwortliche benannt. Die Entwicklungen und die Rechte sind in das Walrus-Project geflossen, das ab 2004 vom Pentagon realisiert wurde und heute spezifische militärische Sonderaufgaben erfüllt. Für die damaligen Kontakte spielten insbesondere UIPRE-Spezialisten mit hochrangigen internationalen Spezial-Verbindungen eine Rolle.
4. Wasser, Wilke und ein weiterer Kreis begleiteten und schafften den digitalen Netzsupport von iepress.org und iepa.ch. Wilke ist verantwortlich für den Support des von Krieg geklauten Auftritts uipre.org. Das heißt die heutigen Besitzer des liquidierten IEPA-Vereins sind Wilke (iepa.ch), Wasser (iepress.org) und Krieg (uipre.org) - als Mitglied in der 2015 vorgeblich liquidierten kriminellen Vereinigung.
5. Nach Mitteilung der Gemeinde Erschmatt hat sich Wasser 2013/14 nach Köln in die Lütticher Str. 15 abgemeldet.

Die neuen kriminellen Eingriffe sind keinesfalls verjährt. Die Tatsache, dass Ermittlungen und die Behandlung und Aufdeckung der kriminellen Eingriffe staatsanwaltschaftlich und offenbar sogar generalbundesanwaltschaftlich verschleppt werden, führt nach diesseitiger Rechtssicht allein deshalb nicht zur Verjährung, weil große Teile der Aufdeckung und Beweisführung erst bis in jüngste Zeit kombinierbar wurden. Mitgewirkt hat hier bis einschließlich 2017 u.a. auch die BAFIN. Dagegen haben deutsche und schweizer Staatsanwaltschaften sowie die Schweizer Armee bisher jegliche Ermittlung verweigert. Daher musste diesbezüglich auch das BGG, der Schweizer BGH, in Anspruch genommen werden.

5 UIPRE ./ Bernhard Krieg u.a., 2 Ars 319/17 /(2AR 182/17 GenBundAnwalt) 06.07.2017 Leh/l

5. Offenbar kann aufgrund zweifelhaftester Hintergründe nur vom höchsten Gericht ein klärender Hinweis erwartet werden, der zu einer diesbezüglich gesellschaftlichen Rechtskultur und zum Abbau gewisser gesellschaftsfeindlicher Aktivitäten und Vernetzungen beiträgt. Eine gerichtliche Erkennung in einem Verfahren hätte erhebliche Haftungskonsequenzen. Es war und ist daher auch der Verdacht einer rechtlichen Deckung und die einer vorsätzlichen Klägerbenachteiligung nicht auszuschließen.

Da UIPRE durch Beweisvortrag nachrichtendienstliche Eingriffe und Eingriffe einer eigens gebildeten kriminellen Vereinigung belegt und die Mitwirkung des LKA Baden-Württemberg seit 2011 vorträgt, hat der Verein zwar Verständnis, dass sich die Bundesgeneralanwaltschaft nach sechsjähriger Ermittlungsverschleppung insbesondere der Stuttgarter Staatsanwaltschaften nun selbst einschaltet und die Verfahrensrückweisung verlangt. Die Bundesgeneralanwaltschaft kann sich hier aber nicht als Schutzherr eines Strafsenats aufspielen, dessen Fehlverhalten offensichtlich ist. Dazu hat sie auch nicht vorgetragen.

Der Verfasser dieses Textes ist kein Jurist, sondern lediglich Journalist, journalistischer Nachrichtendienstler und Kommunikations- und objektiver Wahrnehmungsexperte. UIPRE kann nach den bisher bekannten Tatsachen daher den Antrag der Generalbundesanwaltschaft nur als rechtlich absolut unhaltbar und nachträglich konstruiert bewerten.

UIPRE beabsichtigt für das Verfahren und die Ermittlungserzwingung die Beweisdaten der Geschäftsführung der Credit Suisse vorzulegen, die UIPRE 2015 vorgelegt wurden und deren Hauptteile allesamt Staatsanwaltschaften zur Beweisprüfung bekannt sind. Im Ansatz einer amtlichen Ermittlung wäre bereits sofort jedem Experten erkennbar geworden, dass hier in einem bestimmten Kontext nachrichtendienstlicher Verbindungen auch ein Verstoß gegen § 261 StGB vorliegt.

Des Weiteren ist vorgesehen, auch den letzten Eingriff bekannter Beschuldigter bei der Deutschen Postbank und mit Hilfe der Deutschen Postbank für den Fall wiederholt zu belegen, dass die diesbezüglichen Beweise von Urkundenfälschungen weiterhin abgewiesen werden. Den diesbezüglichen Beweis hat UIPRE von der von ihr eingeschalteten BAFIN am 05.01.2017 erhalten.

Die angezeigte Ursprungstat erfolgte am 11.11.2011 bei insgesamt vier Banken sowie zuvor durch rechtswidrige Entwendungen aus dem Mitgliedsvermögen. Diese rechtswidrige Entwendung wurde durch Gerichtsurteil festgestellt. Die Beweisvorlage einer Urkundenfälschung vom 11.11.2011 datierte vom 26.01.2012 (Postfinance Bern).

6 UIPRE ./ Bernhard Krieg u.a., 2 Ars 319/17 /(2AR 182/17 GenBundAnwalt) 06.07.2017 Leh/

Der Beweis war bei Akteneinsicht im Sommer 2012, wie beschrieben, aus der Ermittlungsakte entfernt. Die anwaltliche Begleitung Beschuldigter wurde nicht erkenntlich gemacht. UIPRE liegen u.a. Daten von Anwälten und Beratern vor, die prozessbetrügerische Eingriffe und Beihilfe belegen und in Klienten-Vorgänge verwickelt sind. Somit wäre UIPRE auch in der Lage, Beweismittelentfernungen und falsche Anwaltsaussagen sofort zu korrigieren.

UIPRE und Dritten liegen des weiteren umfangreiche von Bernhard Josef Krieg, Dieter Neumann, Wolfram Bangert, Guido Johannes Wasser, Lothar Starke und Günter Zimmermann sowie Beihelfern erstellte und verdeckt seit Jahren in Verkehrskreisen und Institutionen verteilte gefälschte versandte Prozess- und Akten Daten und Scans rassistisch-faschistischer Parolen vor, die offenbar erst durch Hausdurchsuchungen bei den Betroffenen und Anwälten nachgewiesen werden können. Beweise hat UIPRE unter www.uipre-internationalpress.org zugänglich gemacht.

Diese und weitere Daten hat sich Günter Zimmermann 2004 und 2005 angeeignet, 2005 dem damaligen Präsidenten Lothar Starke und Ex-UIPRE-Vorstand angeboten und ausgehändigt und erstmals in einem von ihm angestregten Verfahren Zimmermann ./ FdM Fachverband der Medienberater e.V. 1 C 1000/06 (AG Waiblingen) verwendet.

Zimmermann wurde 2006 in Stuttgarter LG- und OLG-Instanzen nachgewiesen, dass er einem „Umstrittenen Netzwerk“ angehört (17 O 63/06, OLG 19 U 59/06) und wie Guido Johannes Wasser als Betreiber der Sardec AG und Trigger Consulting GmbH Einfluss auf die Presse und UIPRE genommen hat.

Wasser wurde von Krieg 2003 im Wissen um seine internationale nachrichtendienstliche Tätigkeit, die Eingriffe bei CargoLifter und der Tätigkeit in der turbokryptischen Spezialwaffenentwicklung als vorgeblicher Journalist in UIPRE eingeschleust. Krieg kennt die Verbindungen von Michael Wilke, Akeur, mit Wasser und deren gemeinsame Aktivitäten im Waffenhandel und von „Spezialangeboten“ via Sardec und Trigger, Geschäfte mit Hubschrauberstaffel und bewaffneten Personenschutz sowie staatlichen Papieren abzusichern. Sofern nicht angenommen wird, dass ein Kreis bekannter Staatsanwälte wahrnehmungsgestört oder grob inkompetent ist, muss von vorsätzlich und gezielten Steuerungen, politischen Einwirkungen oder kriminellen, jedenfalls gesellschaftsschädigenden Eingriffen ausgegangen werden. Dies haben das BGH, der Generalbundesanwalt, Gerichte, die Länderverantwortlichen, LKAs und der Bund abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf G. Lehmann
UIPRE - GF Vorstand

Anlage: Hinweis Nachrichtendienstliche Tätigkeit Wasser (IEPA)

--- Wasser <w@sser.info> schrieb am Fr, 7.10.2011:

Von: Wasser <w@sser.info>

ganzes Mail

Betreff: Adresse **Wasser ist in die Lütticher Str. 15, Köln, gezogen**

An: medienreport@yahoo.de

Datum: Freitag, 7. Oktober, 2011 18:02 Uhr

Lieber Herr Lehmann,

damit Sie sich nicht über meine Adresse und das fehlende Bild wundern, eine kurze Erklärung:

Aufgrund meiner früheren Tätigkeiten arbeite ich auch als "Bullshit Detector". Dabei untersuche ich technische Projekte auf Machbarkeit.

Für einen Investor bewies ich z.B., dass Cargolifter in Brandenburg technisch unsinnig und nur an Fördergeldern interessiert war. Nach deren Insolvenz von 300 Mio., wobei 80 Mio. nicht verbucht waren, war man dort nicht gut auf mich zu sprechen.

Desgleichen, als ich ein fast fertiges Gesetz gegen Tritium-Leuchten in Deutschland aushebelte. Initiatoren waren Investoren in Dresden, die ihre ehemaligen Spione im Bundesministerium zu dem Gesetz genötigt hatten. Dabei halfen mir einige "Dienste",* denen die "Altlast-Herren" auch suspekt waren.

Kurz danach hatte ich einen seltsamen Unfall auf einer Pass-Strasse. Zuerst war die Polizei misstrauisch, als ich meinte, die Lenkung hätte versagt. Als man jedoch feststellte, dass trotz des klaren Frontaufprall kein Airbag ausgelöst hatte, untersuchte die Bundespolizei das Wrack. Man stellte eine professionell manipulierte Lenkung, sowie den Kurzschluss aller Airbags fest.

Seit da stehe ich in keinem Adressbuch mehr, mein Auto wird in einem Bunker geparkt und auf keiner Visitenkarte steht etwas Privates. Sofern ein Bild benötigt wird, kommt eines zum Einsatz, mit dem Gesichts-Programme wenig anfangen können ;-)

Ich denke, den Hintergrund auf meinen sparsamen Umgang mit persönliche Daten sollten Sie wissen.

Neben dem Wrack noch ein Bild von gestern, das den Weg zu mir zeigt ;-)

Schönes Wochenende.

Betreff:	AW: Adresse
Von:	Wasser (w@sser.info)
An:	medienreport@yahoo.de;
Datum:	17:03 Samstag, 8. Oktober 2011 Auszug



Lieber Herr Lehmann,

danke für Ihr Angebot, bei den Recherchen zu meinem Unfall zu helfen. Das ist jedoch nicht nötig, da dies schon mein ehem. militärischer Vorgesetzter und Präsident des Attaché-Clubs in die Hände genommen hat. Ein östlicher Politiker, der gestern Geburtstag feierte, meinte, weitere Versuche stoppen zu können.

Zusätzlich habe ich ganz gute Kontakte in Deutschland zu diversen Diensten und LKAs.

Hier schneit es schon seit gestern heftig, aber der Boden ist noch warm. Aber die beiden Pässe, über die ich am Donnerstag fahren wollte, mussten wegen des Schnees schon geschlossen werden. Notfalls holt mich eben ein Superpuma ab.

Wochenend-Grüsse
GJW

IEPA-Vorstand Wasser:

Wasser ist seit 2000 Geschäftspartner von M. Wilke, Attestor & Krieg M. Wilke ist mit Dr. jur. Marcus Werner RI Vorstand von Akeur e.V. RA R. Pusep ist Akeur-Mitglied. RA Werner RI betreibt in Kanzlei Arbeitskreis EDV & Recht Akeur e.V. Wilke ist iepa-Registrierter

Spezialkooperationen: ?

Attestor, Akeur, MND*, Erne AG*, EADS, Wilke ff BND, MAD * LKAs, VBS, Dt. BW, Internationale Polizeien Erne AG mit Zanotelli AG St. Alban Allee 58, Basel

**Traser AG
Dominic Meier**

*** Erne AG-Vorstand:**

Berater "Wasser", Koop-Partner Zanotelli/Burgfelder Immobilien GmbH, Basel, Patrick Schnidrig, Präsident Scientology Basel (Zugriff auf Datenbank Z/KWS/EI Salv.)

siehe auch IEPA-Bulletin 2/2014: Neumann zitiert Cargolifter-Story von GJW Wasser



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 319/17

2 AR 182/17

vom

11. Juli 2017

in der Klageerzwingungssache

gegen

Bernhard Stephan Krieg u.a.

wegen Untreue u.a.

Antragsteller: UIPRE vertr. durch Rolf G. Lehmann

Az.: 2 Ws 102/17 Oberlandesgericht Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 11. Juli 2017 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Mai 2017 - Az.: 2 Ws 102/17 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Appl

Eschelbach

Grube

Klageerzwingung- / Ermittlungserzwingungsverfahren 06.07.2017 Leh/I
UIPRE ./. Bernhard Krieg u.a. - 2 Ars 319/17 // (2AR 182/17 GenBundAnwalt)
UIPRE beantragt, der Beschwerde nach § 304 (1), (2), (4) 2. Satz letzter Satz nach
Semikolon, 2. und 4. StPO stattzugeben und den Antrag des Generalbundesanwalts
Az.: 17 / 2 AR 319/17 / 2 AR 182/ vom 12.06.2017, datiert 21.06.2017, Eingang
27.06.2017 abzuweisen und dort die Kosten vollständig aufzugeben.

§ 153 d [Absehen von Strafverfolgung bei politischen Straftaten]

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾ bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.



Ausgefertigt:

Wermes, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle